

Genera Anzeiger



Wöchentliches Organ.

für Halle und den Saalkreis.

Wöchentliches Gratisblatt:

„Der Bauernfreund“ und „Fährkerki am Saalestrand“.

Amfliches Verordnungsblatt des Magistrats zu Halle a. S.

Verbreitungsbezirk: Stadt Halle a. S., Giebichenstein, sowie sämtliche Ortshäfen des Saalkreises, der Kreise Bitterfeld, Pölkoh, Erfurt, Mansfelder Gebirgs- und Hertzels, Merseburg, Jamburg, Querfurt, Weiskens, ferner andere absehrte Orte der Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen, insgesammt gegen 1000 Ortshäfen mit 112 eigenen Filialen.

Die heutige Nummer umfasst 8 Seiten.

Das Begnadigungsrecht der Fürsten.

(Von unserem Korrespondenten.)

zu Berlin, 15. November.

Seit Monaten ist das Begnadigungsrecht der Fürsten in Deutsch- land Gegenstand ennter Erörterungen in juristischen, politischen und wohl auch weiteren bürgerlichen Kreisen, und die Verhandlungen des Reichstags über die Interpellation, betreffend das Diebstahl- und Unterschlagungsdelikt, haben die Sache in der That in die Öffentlichkeit gebracht. Die Fürsten besitzen aus juristischen, die Politiker aus politischen Gründen, daß der König das Recht habe zu begnadigen so Viele er will, und wen er will, oder daß er dieses Recht nicht habe, und daß wenn es das Recht nicht habe, da er selbst nicht fehlen kann, der Minister verantwortlich sei.

Wir glauben, daß wenn man immer einzelne Fälle im Auge hat, man nie zu einem befriedigenden Ergebnis gelangen wird. Gerade ist eben nicht das Recht und gerade ist es nicht zu sein. Die Gnade kann nach gerechter sein, als das Recht, obgleich sie sich über das Recht hinwegsetzt. Hat man einmal dem Fürsten das Begnadigungsrecht gelassen, dann ist daran nicht zu denken und zu denken, und der Minister wird dem Willkür des Monarchen, von seinem Rechte Gebrauch zu machen, nicht gut entgegenzutreten können und auch nicht Willkür daran nehmen.

Dennoch fühlt das Volk, wenn es seit einiger Zeit über das Begnadigungsrecht diskutiert, mit Recht, daß etwas Ungewöhnliches vorgeht, und man wird eher den Weg zur Abhilfe finden, wenn man dem Volkssinn auf den Grund geht, als wenn man sich lange mit juristischen Spitzfindigkeiten abgibt. Warum bildet mit einem Male das Begnadigungsrecht den Gegenstand so eifriger Erörterungen, da man doch dieses Recht nicht nur bisher ruhig hat gelten lassen, sondern auch im Ernst gar nicht daran denkt, es abzugeben, selbst wenn man das so ohne Weiteres könnte? Man, weil der in der „Deutschen Juriszeitung“ von dem Geh. Justizrat Prof. Dr. Edgar Voening in Halle angenommene Fall beim Volk vielfach eingedrungen ist, weil ihm die bestimmte Kategorie von strafbaren Handlungen regelmäßig oder fast regelmäßig der gerichtlichen Beurteilung die Begnadigung auf dem Fuß folgt. Das Volk glaubt, daß Diebstahlen regelmäßig begnadigt wird, und in der oben erwähnten Interpellation heißt es ausdrücklich: Die von den Gerichten verhängten Strafen sind mehrfach durch Begnadigungen nahezu aufgehoben worden.“ Das Volk glaubt auch, daß Soldaten, die zu schnell von ihrer Wehr Gebrauch machten und selbst Mithinger tödteten, daß Beamte, die zum Schaden der Bürger alzu große „Schneidigkeit“ gezeigt haben, regelmäßig begnadigt würden.

Wir lassen ununterbrochen, ob dieses Gefühl begründet ist. Aber es ist vorhanden, und es liegt, wenn die Gnade nicht am Plage ist und wenn und wie der Minister der Anwendung der Begnadigung entgegenzutreten und, wenn er es nicht thut, in der Kammer zur Rede gestellt werden sollte. Der Justizminister kann nicht dem

einzelnen Gnadenakt entgegenzutreten, selbst wenn ihm die Gnade nicht am Plage zu sein thäte. Wenn er aber zu jenen glaubt und zu glauben Grund hat, daß in den Gnadenakten System tiege und dieses System dem Lande schädlich sei, dann hat er die Pflicht, Einspruch zu erheben, die Pflicht, wenn dieser nicht beachtet wird, seine Entlassung zu nehmen, wie die Volksvertretung die Pflicht hat, den Minister, wenn das nicht geschieht, zur Entlassung zu ermahnen.

Von verschiedenen Fürsten weiß man — man erzählt es auch von dem verstorbenen Kaiser Wilhelm —, daß sie von einer gewissen Zeit an grundsätzlich kein Todesurteil unterzeichneten. Die Fürsten stehen da also systematisch das Gesetz des Landes an. Aber dieses System wurde nicht als schädlich erachtet, und man hatte gegen dieses systematische Opposition der Fürsten gegen die Landesgesetzgebung nicht einzuwenden. Es kam aber — unter dem verstorbenen Kaiser Wilhelm — zu einer Zeit, da die vere ammentlichen Minister diese systematischen Begnadigungen für schädlich hielten, sie erhoben Einspruch, und der Monarch gab, gewiß mit schwerem Herzen, nach. Ein solcher Einspruch des Justizministers richtet sich nicht gegen das Begnadigungsrecht des Monarchen, sondern er vertritt nur die Anschauung, daß die systematische Anwendung, die dem Fürsten beliebt, eine dem Lande schädliche ist. Der Minister, sowie auch die Kammer haben, wenn ihre Ansichten mit denen des Monarchen in der Frage des Begnadigungsrechtes kollidieren, wie bei jeder anderen Frage, die Pflicht, ihren abweichenden Standpunkt dem Monarchen zu Gehör zu bringen. Das Begnadigungsrecht an sich soll dadurch keineswegs angefochten werden, es soll nur hingewiesen werden auf die Folgen, welche eine gewisse Anwendung desselben nach sich zieht.

Wenn die Rücksichtnahme auf die durch die Verfehle Beleidigten macht es unbillig, daß überall bei der Beurteilung verlangt werden kann, wo durch die Verbreitung der Thatsache die Beleidigung in die Öffentlichkeit getreten ist. Auch kann ein Betrugartikel gerade den Zweck haben, nicht in dem ersten Erscheinungsort, sondern in einem davon verschiedenen Verbreitungsorte zu strafbaren Handlungen anzusetzen, welche an letzterem Orte verübt werden sollen und bei denen es formalistisch richtig wäre, gerade hier das Strafverfahren einzuleiten. Deshalb erachtet es von verstandenen Regierungen nicht ratsam, eine besondere Bestimmung, wie sie die Kommission vorschlägt, in das Gesetz aufzunehmen.

§ 7 wird in der Fassung der Kommission angenommen.

Die Kommission hat in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage beschlossen, folgenden § 8 a einzufügen: „Der Gerichtsstand ist auch bei denjenigen Gerichten begründet, in denen der Beschuldigte ergriffen worden ist.“

Die Abg. Beck und Munkel (fr. Sp.) beantragen folgenden Zusatz zu § 8 a: „Die Bestimmung findet keine Anwendung auf durch die Verfehle begangene strafbare Handlungen.“

Der Regierungsrath v. Tschendorff: Die Bestimmung der Vorlage hat ihren Grund darin, daß jetzt, wenn der Beschuldigte flüchtig ist und an einem anderen Ort ergriffen wird, er zu seiner Beurteilung auf weitere Strecken transportiert werden muß, wodurch zu seinen Ungunsten leicht eine Verzögerung des Verfahrens und Beeinträchtigung der Kultur eintritt. Diese Gründe für die Einführung des forum deprehensionis sind von Ihrer Kommission allseitig anerkannt worden. Nach dem Antrag Beck soll dieser Gerichtsstand allgemein keine Anwendung finden und die durch die Verfehle begangenen Handlungen, der Antragsteller verweist mit seinem Antrag den besonderen Zweck, die Angehörigen der Staaten, in welchen die Verbrechen durch die Schwurgerichte abgeurteilt werden, nicht diesen Gerichten zu entziehen. Das ist aber kein Sonderrecht der hiesigen Staatsbürger, und der Reichsgerichtsrath nach dem Beschluß der Vorlage fordert ein Gesetz, wie ein hiesiger Reichsrichter in Reichsland ergriffen und abgeurteilt werden könnte, auch ein norddeutscher Reichsrichter in Bayern abgeurteilt werden. Der Antrag will also ein Sonderrecht für die Verfehle. Nach dem Antrag Beck müßte in einem solchen Falle immer erst das Reichsgericht angeregt werden, um für den im Lande ergriffenen Thäter den Gerichtsstand zu bestimmen; und das würde wieder eine Verzögerung auf Kosten des Thäters herbeiführen.

Gegen die Stimmen der Freireisigen, Sozialdemokraten und einiger Centrumsmitglieder wird der Antrag abgelehnt.

Am 13. liegt ein Antrag der Sozialdemokraten vor, welche die Straftathen und Straftathen vor, folgenden Zusatz zu machen: „Auf Befehl des Angeklagten müssen mehrere gleichzeitig bei Verurteilung ein anordnendes Strafverfahren verbunden werden, es sei denn, daß nach einmüthiger Ansicht der Richter durch die Verbindung lediglich eine Verzögerung des Verfahrens herbeigeführt werden soll.“

Der Antrag wird mit großer Mehrheit abgelehnt.

Nach § 22 ist ein Richter von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen, wenn er selbst durch die strafbare Handlung verurteilt ist.

Abg. Erdtrangen (Soz.) beantragt, hinter „Handlung“ einzufügen: „mittels der unmittelm.“ um der verheerenden Reichthümer des Reichsgerichts entgegenzutreten.

Und dieser Antrag wird abgelehnt.

Am 23. liegt nach der Vorlage und dem Kommissionsbeschlusse gefaßt werden der Abg. Beck, welcher die Teilnahme von mehr als zwei Richtern, welche im Verordnungsamt mitgewirkt haben, an dem Spottvergehen ausgeschlossen sind.

Abg. Munkel (fr. Sp.) will denjenigen Richter ausschließen, der als Reichsgerichtsrath über den Antrag der Staatsanwaltschaft mitgewirkt hat, weil derselbe mit einer bestimmten Meinung, also mit Voreingenommenheit in die Verhandlung eintrat.

Der Ober-Reg.-Rath v. Lentze spricht für Ablehnung des Antrags

Deutscher Reichstag.

124. Sitzung, 1/4 Uhr Nachmittags.

zu Berlin, 14. November.

Am Tische des Bundesrathes: Minister Schöffel.

Die zweite Beratung der Novelle zum Justizgesetze wird fortgesetzt und zwar bei den Abschnitten der Strafprozessordnung vom § 7, wonach der Gerichtsstand bei denjenigen Gerichten begründet ist, in denen der Beschuldigte die strafbare Handlung begangen ist, beantragt die Kommission folgenden Zusatz: „Wird der Inhabt einer im Inlande ertheilten politischen Aufenthalt in der Thatbestand einer strafbaren Handlung, so ist, soweit die Veranlassung des Verfehlers, Verursachers, Nachsetzers, Verlegers oder Dandlers in Frage steht, der Gerichtsstand der begangenen That mit der denjenigen Gerichte begründet, in denen der Beschuldigte die Thatbestand der Straftath begangen ist.“ Die Fälle der Verlegung im Wege der Privatklage, sowie diejenigen, in welchen die strafbare Handlung in der letztbändigen Vernehmung der Thatbestand besteht, werden die Verlegung nicht berührt.

Reichsgerichtsrath Abg. Schröder weist darauf hin, daß die Kommission sich bei früherer Beratung über den vorliegenden Antrag geäußert habe, in der Hoffnung, daß die verhandelten Regierungen darin einen Boden für die gemeinsame Verhandlung finden würden. Das ist aber nach den Erklärungen der Vertreter der Regierungen in der Kommission nicht vollständig der Fall zu sein.

Der Ober-Regierungsrath v. Lentze: Schon als die Strafprozessordnung gemacht wurde, wurde eine ganz ähnliche Vorschrift bereits des Reichstages in der Gesetzgebung angenommen. Die verhandelten Regierungen haben damals dieser Bestimmung Widerspruch entgegenge-

Die Erbschleicherin.

Roman von W. von Wajel.

19) (Fortsetzung.) (Schlußwort verboten.)

„Die Holztreppe dort führt nach der Wohnung des Köhler“, bemerkte Volkmar.

„Der Köhler ist, so viel ich weiß, schon vor Stunden fortgegangen und noch nicht zurückgekommen“, sagte der Alte, welcher die halbalt gesprochenen Worte vernommen hatte.

„Davon werden wir uns selbst überzeugen“, erwiderte einer der Polizeibeamten.

Wald knarrte die Treppe unter wichtigen Tritten, und dann folgten laute Schläge gegen die Thür; aber trotzdem und ungeachtet des Rufes: „Aufgemacht!“ blieb innen alles still. Es mußte gewaltsam geöffnet werden. Eine kleine, schlecht möblirte Stube zeigte sich. Sie war leer, ebenso die daran stoßende Kammer, aus welcher man in eine enge, dunkle Küche kam. Da sie jetzt in der Küche vorhanden war, konnte Köhler wirklich bis jetzt nicht zurückgekehrt sein. Auch von Geld oder Wertgegenständen wurde keine Spur gefunden, wohl aber entdeckte man, in dem Schrankkasten des Küchenschrankes verborgen, Tabakpfeifen und Dietriche und in einem alten Schrank Modellirwaaren, eine große Anzahl zugefertiger Schlüssel und Abdrücke von solchen. Die Geräthschaften wurden beschlagnahmt, und man beschloß, auch in den Zimmern des großen Nachbarn anzuwinkeln. Da sich dabei aber in einem sehr anständigen Gebäude befanden, zweifelte Volkmar, daß sich die Verbrecher dorthin begeben haben würden, und meinte, sie dürften eher in der Wohnung des „Zum goldenen Lamm“ zu finden sein. Einige der Beamten blieben nun in der Nähe der betreffenden Wohnung, während die anderen mit ihnen Robert nach der, nicht in gutem Ruf stehenden Gastwirtschaft gingen. Auch diese war nicht mehr geöffnet, aber durch die Wägen eines der Fensterläden schimmerte Licht; um so mehr mußte es be-

fremden, daß erst nach lange fortgesetztem Klopfen der Wirth erschien und zwar mit einer Waise, als habe man ihn soeben aus dem tiefsten Schlaf geweckt. Seine betrahlungreiche Gestalt verpuffte den engen Eingang.

„Ah — die Herren von der Polizei“, sagte er, sich die Augen reibend, mit dem Ausdruck der Ueberraschung. „Darf ich fragen, was zu Diensten ist?“

„Sie beherbergen gegenwärtig noch Gäste“, redete ihn Kriminalkommissar Bauer an. „D nein, ich halte mich an die vor-schriftsmäßige Stunde“, erwiderte Jakob Engelmann.

„Wir wissen, daß Sie es keineswegs immer thun, und wünschen die Formalitäten hier zu besichtigen.“

„Ganz nach Belieben. Treten Sie ein. Wir ist es selbst lieb, wenn Sie sich überzeugen, daß ich mir keine Uebertretungen zu Schulden kommen lasse.“

Die Gasthölle war leer. Bauer zählte die Fenster derselben ab und sagte dann:

„Hier nebenan brannte vorhin noch Licht.“

„Jawohl“, stimmte der Wirth gleichmüthig bei. „Ich hatte vergessen, es auszulöschen. Als ich nun durch das Klopfen gewacht wurde, sah ich den hellen Schein und streckte die Lampe ab.“

„So? Wollen Sie uns das Zimmer öffnen.“

„Es ist nicht verloschen. Unteruchen Sie es nur.“

„Vielleicht gelangen wir schneller zum Ziele, wenn Sie uns einige Fragen beantworten.“

„Das will ich gerne. Sie suchen wohl jemand?“

„Zwei verdächtige Persönlichkeiten, welche sich aller Wahrscheinlichkeit nach hier verborgen halten, den Kunstschlosser Anton Köhler und den Kassierer Karl Große.“

„Kenne ich nicht. Wofür, das sie unter den anderen Gästen waren, dann sind sie aber schon lange wieder fort. Ich weiß nicht, wen Sie meinen.“

„Die beiden, welche Sie mir selbst als Stammgäste be-

zeichneten, als ich sie vor ungefähr acht Wochen aus dieser Nebenstube kommen sah. Sie werden sich wohl meiner und der Frage, die ich damals an Sie richtete, noch erinnern“, bemerkte Volkmar.

„Wahrhaftig, ja — jetzt besinne ich mich“, erwiderte der Wirth. „Ich erkannte Sie nicht gleich. Wenn man so viele verschiedene Gesichter sieht, merkt man sich nicht jedes einzelne. Da, also — was Sie sagen — die beiden Herren hießen Köhler und Große? Das würde ich gar nicht und ich dachte sie wären weggegangen, denn seit jenem Abende habe ich sie nur einmal noch wieder gesehen und dann nicht mehr.“

Während dieses Gesprächs waren der Kriminalkommissar und einige Polizisten in die kleine Stube getreten. Auch hier zeigte sich nichts Verdächtiges, ebenso wenig in der Küche und den übrigen Räumen; da bemerkte Bauer einen hellen Gegenstand, der in der Ecke lag. Er hob ihn auf; es war ein Schmal von gelblich-weißer Farbe, den Robert sofort als das Eigentum Großes erkannte, welcher ihn bei seiner schleunigen Flucht verloren haben mochte. Nun waltete kein Zweifel, daß sich wenigstens einer der Geächteten in der Gastwirtschaft befand, denn da auch an der Rückseite des Hauses Beamte fanden, konnte niemand durch das Fenster entfliehen sein.

Köhler und Große sind eines hiesigen Diebstahls verdächtig“, wandte sich jetzt der Kommissar an Engelmann, „des-halb fordere ich Sie nochmals auf, uns dieselben auszufertigen, andernfalls bringen Sie sich selbst in Gefahr.“

„Ich weiß von nichts und hielt sie für ehrliche Leute“, stotterte der Wirth, dessen Zitterbein plötzlich zu schwinden begann. „Als vorhin der Mann losging, meinte ich, es sei nur wegen der Polizeibeamten. Das Schicksal geht so schlecht, und man will nicht mehr Strafe bezahlen.“

„Die beiden sind also hier?“

„Sie waren es — aber —“

„Sie sind es noch!“ unterbrach ihn Bauer streng. „Ge-



Wir zeigen hierdurch ganz ergebenst an, daß wir gegen Ende dieses Monats unser Geschäftslokal von Leipzigerstr. 15 nach

Leipzigerstrasse 87,

dem Hause des Herrn Baumeister Stengel (Hacker-Bräu),

Parterre u. I. Etage

verlegen.

M. Berg & Co., Kurz-, Woll-, Weisswaren, Tapissiererei u. Putz.

Der Ausverkauf von zurückgesetzten Sachen befindet sich Leipzigerstrasse 15 und bietet dem geehrten Publikum die beste Gelegenheit zu

billigen Weihnachts-Einkäufen.

Verkaufsstelle des Fr. S. Bürger-Conf. und Allgem. Conf.-Verreiss für Halle und Umgegend.

Dr. Lahmann's

Pflanzen-Nährsalz-Extract, per Topp 1,70,

ist ein in seinem Aussehen und der Verwendungweise dem Fleischextrakt ähnlicher Extract aus besonders nährsalzreichen Pflanzen und dazu bestimmt, den für die Ernährung so äusserst wichtigen Nährsalzgehalt der Speisen zu erhöhen und dadurch die Fehler der landesüblichen Zubereitung zu corrigieren.

Pflanzen-Nährsalz-Cacao, per 1/2 Kilo 1,20,

ist ein in seinem Aussehen und der Verwendungweise dem Fleischextrakt ähnlicher Extract aus besonders nährsalzreichen Pflanzen und dazu bestimmt, den für die Ernährung so äusserst wichtigen Nährsalzgehalt der Speisen zu erhöhen und dadurch die Fehler der landesüblichen Zubereitung zu corrigieren.

Pflanzen-Nährsalz-Chocolade, per 1/2 Kilo 1,20,

ist ein in seinem Aussehen und der Verwendungweise dem Fleischextrakt ähnlicher Extract aus besonders nährsalzreichen Pflanzen und dazu bestimmt, den für die Ernährung so äusserst wichtigen Nährsalzgehalt der Speisen zu erhöhen und dadurch die Fehler der landesüblichen Zubereitung zu corrigieren.



Beim Kaiserl. Patente sub Nr. 3163 eingetragene Schutzmarke.
Man verlange Gratis-Broschüre von den alleinigen Fabrikanten

Hewel & Veithen in Köln a. Rhein.
Küchlich in allen Apotheken sowie besseren Colonialwaren-, Delikatessen- und Droguen-Handlungen.



Carl Koch's Nährzwieback

besitzt den höchsten Nährwerth, befördert die Körperaufnahme, stärkt den Knochenbau und ist wegen seines Gehaltes an Nährsalzen geeignet, das Kind vor den Folgen fehlerhafter Ernährung als: Scrophulose, Krüppeln, Darmcatarrh, Blödsinn, Knochenankheiten u. s. w. zu schützen.

In Düten und Packeten zum 10, 20, 30 und 60 Pf.-Verkauf in
Carl Koch's Nährzwieback-Fabrik,
Herrnstrasse 1
und in den bekannten Verkaufsstellen.

Welchen Kaffee-Zusatz nehme ich??

Kaffee-Essenz? Gebrannter Schwamm oder Zucker! Ist nur Nahrungsmittel, wie zu hoch im Preise. Niemals!

Kaffee-Gewürz? Kaffee ist würzig genug und verlangt keine weitere Würze, wie Ingeln u. s. w.

Malz bezw. Getreide-Kaffees? Harmlose Substanzen, welche sehr billig sein müssen. Sie verbessern keinen Kaffee. Allen als Kaffee geschickt schmecken sie dünn und fade, lebend werten sie niemals!

Eschorten? Auch nicht, außer ich bekomme reine Waare, unter richtigem Namen, aber nicht unter trügerischen Kaffee-Benennungen!

Der beste Eschorten, der beste Kaffee-Zusatz ist der geschickt geschützte „Infer-Eschorten von Dommerich & Co. in Magdeburg-Buckau.“ Derselbe ist überall zu haben in Packeten und Büchsen, sowie auch in Tafeln mit Würfel-Eintheilung, wodurch der Verbrauch sehr genau regulirt ist!
Ich nehme also am Besten zur diesen Dommerich'schen Infer-Eschorten und erhalte dadurch einen heiss vollmundigen, kräftigen und befriedigenden Kaffee!

Braunschw. Gemüse-Conserven

diesjähriger Ernte, in feinsten Qualität, zu sehr mässigen Preisen.

Rheinische Compotrüchte

neuer Conservirung, grösstes Sortiment, ausserordentlich preiswerth, empfohlen

Pottel & Broskowski, Gr. Ulrichstr. 28. Fernspr. 193.

Wratzke & Steiger

Poststrasse 8

Juweliere und Edelschmiede

empfehlen sämmtlichen

Gold- und Juwelenschmuck

von den kleinsten Preisen bis zur kostbarsten Ausführung ständig am Lager.

Silberwaaren.

Tafelgeräthe und Bestecke von der einfachsten Ausführung bis zu den feinsten französischen Mustern.
Brillanten, farbige Edelsteine und Perlen in allen Preislagen.

Als vorthellhaften Einkauf empfehlen

Korallen- und Granatwaaren nebst Opernguckern wegen Aufgabe dieser Artikel zu bedeutend herabgesetzten Preisen.

Alfenidewaaren.

„Iris“ Cigarre der eleganten Welt
bevorzugteste
verkauft sich statt
für 6 nur 5 Pf., 4 Mk. 70 Pf.
W. Schneider,
Cigarrenhandlung, Eholamitstrasse 8,
vis-à-vis der Kirche.

Tafelobst

zum sofortigen Gebrauch, sowie gute

Kuchenäpfel und Tafelobst

hat abzugeben

Obst-Central-Verkaufsstelle,

Liebenauerstr. 3.

Gegen Zugluft

(bei Fenster und Thüren)

einzig wirksames Mittel

Verdichtungsfränge,

zu haben bei

G. Frauendorf,
Zaehnen-Verf.-Gesch., Schulstr. 3-4.

David's Schokoladen & Kakaos

werden von keinem Fabrikat übertroffen

Glühlichtkörper

mit blendend weissem Licht, sehr haltbar, 100 Leuchtstunden nach Wessling auf heutiger Gasansalt zum Preise von 1 R. pro Stück.
Neuanlagen werden schnellstens ausgeführt.
Wasselderstrasse 9. A. Binder, Gasglühlichtfabrik.
Telephon 556.

Kindergarten von Marie Koestler, Kleiner Berlin Nr. 1.

Kleider, Mäntel, Umbhänge, Jaquettes

werden sauber und preiswerth angefertigt
Großer Sandberg 16, Parterre, Teucher.

Mäntel, Jacken, Auswahl als
Buden, Röcke, Polsters, Specialität
Kleider, Hüte, Strümpfe, Geschw. Jüdel,
Handschuhe, Strümpfe, 101 Leipzigerstr. 101.
Gamaschen etc. Bazar
empfehlen wir billigen bis hoch- für Kinderbedarfsartikel.
feinsten Ausstattungen in größter

Mädchen- u. Knaben-

Lederwaaren

preiswerthe und schöne Neuheiten.



E. Gutberlet,

Gr. Ulrichstr. 54.